

Wirtschaftsbetriebe Lilienthal GmbH (WBL)**Entgeltordnung für die Benutzung des
Hallenbades Lilienthal**

ab dem 01.01.2021

1. Haus- und Badeordnung

Für die Benutzung des Hallenbades ist die Haus- und Badeordnung der WBL maßgebend.

2. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Benutzungsentgelte wie folgt erhoben:

2.1 Eintrittskarten**2.1.1 Einzelkarten**

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€ 2,80
b) Ermäßigter Personenkreis Kinder	€ 2,00
c) Erwachsene	€ 4,70
d) Ermäßigter Personenkreis Erwachsene	€ 3,60
e) Familie	€ 11,00
f) Ermäßigter Personenkreis Familie	€ 8,00

2.1.2 Zehnerkarten

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€ 26,00
b) Ermäßigter Personenkreis Kinder und Jugendliche	€ 18,00
c) Erwachsene	€ 43,00
d) Ermäßigter Personenkreis Erwachsene	€ 32,00
e) Familie	€ 100,00
f) Ermäßigter Personenkreis Familie	€ 72,00

2.1.3 Fünfigerkarten

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€ 120,00
b) Ermäßigter Personenkreis Kinder und Jugendliche	€ 85,00
c) Erwachsene	€ 200,00
d) Ermäßigter Personenkreis Erwachsene	€ 153,00

2.1.4 Hunderterkarten

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€ 195,00
b) Ermäßigter Personenkreis Kinder und Jugendliche	€ 145,00
c) Erwachsene	€ 330,00
d) Ermäßigter Personenkreis Erwachsene	€ 245,00

Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person nach Vollendung des dritten Lebensmonates frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Kinder bis zu 1 m Körpergröße haben freien Eintritt.

2.2 Das Benutzungsentgelt für geschlossene Gruppen und Vereinsschwimmen unter verantwortlicher Leitung beträgt je Stunde (die Abrechnung erfolgt in Viertelstundentakt)

- | | |
|--|---------|
| a. für das Schwimmbecken je Bahn ohne Aufsicht | € 26,00 |
| b. für das Lehrschwimmbecken ohne Aufsicht | € 52,00 |
| c. Aufsicht | € 50,00 |

Die maximale Gruppenstärke auf einer Schwimmbahn darf 14 nicht überschreiten. Die maximale Gruppenstärke im ganzen Lehrschwimmbecken darf 37 nicht überschreiten.

Für eine Wasseraufsichtskraft darf die maximale Gruppenstärke von 16 nicht überschritten werden.

Für Kursangebote wird ein höheres Entgelt in Rechnung gestellt.

Die Kursteilnehmer sind durch die Bezahlung des Kursentgelts nicht berechtigt, vor oder nach dem Kurs am öffentlichen Schwimmen teilzunehmen. Der Kursanbieter mietet im Bad ausschließlich die Bahnen und Becken für seinen Kursbetrieb. Kurseinlass ist 15 Minuten vor dem gebuchten Kursbeginn.

Für gebuchte und nicht in Anspruch genommene Zeiten haben Gruppen, Vereine und Kursangebote das Benutzungsentgelt nach Ziffer 2.2 zu zahlen, sofern nicht mindestens 3 Wochen vor dem gebuchten Termin eine Abmeldung erfolgt.

2.3 Für Warmbadezeiten beträgt der Zuschlag zum Benutzungsentgelt für

- | | |
|--|--------|
| a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | € 0,50 |
| b) Ermäßigter Personenkreis | € 1,00 |
| c) Erwachsene | € 1,00 |

2.4 Schwimmkurse

- | | |
|--|---------|
| a) Schwimmunterricht für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Gruppe | |
| 30 Minuten pro Kurstermin | € 12,00 |
| 45 Minuten pro Kurstermin | € 15,00 |

c) Personal Training für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	
30 Minuten Einzelunterricht	€ 35,00
30 Minuten Zweierunterricht	pro Person € 25,00

2.5 Benutzungsentgelt für allgemeinbildende Schulen und Kindertagesstätten

Die allgemein bildenden Schulen und Kindertagesstätten zahlen für die Benutzung des Hallenbades für die Dauer einer angefangenen Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Schüler ein Entgelt in Höhe eines Zehntels des Preises einer Zehnerkarte für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mindestens jedoch das nach Ziffer 2.2 entfallende Nutzungsentgelt. Becken und Bahnen sind im Voraus verbindlich für ein Schulhalbjahr zu buchen. Für nicht in Anspruch genommene Zeiten ist das Benutzungsentgelt nach Ziffer 2.2 zu zahlen, sofern nicht mindestens 3 Wochen vor dem gebuchten Termin eine Abmeldung erfolgt.

2.6 Sonstige Benutzungsentgelte

2.6.1 Benutzung von

a) Leih-Badehosen pro Stück	€ 3,00
b) Leih-Badeanzügen pro Stück	€ 3,00
c) Leih-Handtüchern pro Stück	€ 3,00

2.6.2 Pfand für Überlassung von

a) Badehosen	€ 10,00
b) Badeanzügen	€ 10,00
c) Handtüchern	€ 10,00

3. Ermäßigungen

Benutzungsentgelte nach Ziffern 2.1 und 2.3 werden wie folgt ermäßigt:

Folgende Personen über 18 Jahren zahlen gegen entsprechenden Nachweis Entgelt für den ermäßigten Personenkreis:

- 3.1 Schwerbehinderte; eine erforderliche im Schwerbehindertenausweis eingetragene Begleitperson hat freien Eintritt
- 3.2 Personen, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, (Auszubildende, Schüler, Studenten usw.)
- 3.3 Personen, die einen freiwilligen sozialen Dienst leisten (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr oder ähnliches). Und Personen, die sich mit der Jugendleiterkarte oder Ehrenamtskarte ausweisen.

- 3.4 Personen, die Leistungen erhalten nach dem
 - 3.4.1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende
 - 3.4.2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt
 - 3.4.3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - 3.4.4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- 3.5 Soweit Leistungsempfänger nach Ziffer 3.4.1 - 3.4.4 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen sie die Hälfte des Entgelts für den ermäßigten Personenkreis.
- 3.6 Leistungsempfänger nach Ziffer 3.4.1 – 3.4.4 zahlen gegen entsprechenden Nachweis die Hälfte des nach Ziffer 2.4 (Schwimmkurse) festgesetzten Entgelts.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Die Benutzungsentgelte sind an der Kasse zu entrichten. Einzelkarten gelten nur am Tage der Lösung und verlieren mit dem Verlassen des Hallenbades ihre Gültigkeit.
- 4.2 Die Zehner-, Fünfziger- und Hunderterkarten sind übertragbar, sie werden in Form von Karten ausgegeben. Sie sind bei jedem Badbesuch an der Kasse abzustempeln. Die Gültigkeit dieser Karten ist beschränkt bis zum Ende des dritten auf das Ausstellungsjahr folgenden Kalenderjahres.
- 4.3 Bei Verlust von Mehrfachkarten besteht kein Anspruch auf Erstattung des Benutzungsentgelts.
- 4.4 Kursteilnehmer haben bei zeitweiser Nichtteilnahme keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Kursentgeltes.
- 4.5 Die Familienkarten gelten für Eltern oder Großeltern und Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 5. Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lilienthal, 01.01.2021

Wirtschaftsbetriebe Lilienthal GmbH

Rüdiger Reinicke
Geschäftsführer